

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.LA.II/1-2005/49-1961

Wien, am 21. Juni 1961

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht bestimmter Kategorien von Vertragsbediensteten der niederösterreichischen Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut (NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz - GVBC)

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 22. JUNI 1961

Zl. 268 *Stg. im. Konv. - Aussch.*

H o h e r L a n d t a g I

Der Befriedigung eines seit langem bestehenden Bedürfnisses folgend soll durch den gegenständlichen Gesetzentwurf eine Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes jener Gemeindebediensteten getroffen werden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer niederösterreichischen Gemeinde oder Stadt mit eigenem Statut stehen und mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betraut sind.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für Niederösterreich zur Beschlußfassung über den gegenständlichen Gesetzentwurf ergibt sich daraus, daß das im Art.120 B.-VG. in der Fassung von 1929 vorgesehene Bundesverfassungsgesetz über "die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern", in welchem gemäß Art.21 Abs. 3 "die Bestellung und das Dienstrecht jener Angestellten der Gebiets- und Ortsgemeinden, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben", ebenfalls geregelt werden sollte, bisher noch nicht erlassen worden ist. Damit ist die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich gemäß Art.15 Abs. 1 B.-VG. gegeben, welche Rechtsansicht der der ständigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes - insbesondere in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1951, Slg. 2168 - entspricht.

Das Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das größtenteils unter Berücksichtigung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr.86/1948, erstellt wurde und zum geringeren Teil Vorschriften aus der Gemeindebeamtendienstordnung übernimmt, ist

in drei Abschnitte gegliedert, von denen der Abschnitt I allgemeine Bestimmungen enthält, die für alle Vertragsbediensteten der Gemeinden Geltung haben, während der Abschnitt II die für die im Gemeindegewachsdienst anzustellenden Vertragsbediensteten erforderlichen gesetzlichen Regelungen trifft. Im Abschnitt III (§ 46) sind Sonderbestimmungen für Vertragslehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten vorgesehen. Obwohl bisher allgemein die Ansicht vorherrschte, daß die Lehrer nicht auf dem hoheitsrechtlichen Sektor tätig wären, hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 7. September 1960, Zl. 1 Ob. 173, abgedruckt in der Österreichischen Juristen Zeitung, Evidenzblatt Nr. 381/1960, ausdrücklich festgestellt, daß der Lehrer in Vollziehung der Gesetze und somit in Ausübung der Hoheitsverwaltung handelt. Somit ist eine gesetzliche Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes auch für die Vertragslehrer an den Gemeindeunterrichtsanstalten durch den Landesgesetzgeber erforderlich.

Im Abschnitt IV schließlich sind die erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen enthalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde allen in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, des Landes Niederösterreich sowie den in Betracht kommenden Interessentenvertreterverbänden (Gemeindevertreterverbände und Gewerkschaft) zur Stellungnahme übermittelt und wurden die eingelangten Vorschläge und Anträge weitestgehend berücksichtigt. Mit den Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft konnte volles Einverständnis hergestellt werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Durch dieses Gesetz wird das Dienst- und Besoldungsrecht all jener Personen geregelt, die auf Grund eines Dienstvertrages in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer n.ö. Gemeinde stehen. Dies sind insbesondere die Vertragsbediensteten im Bereich der Hoheitsverwaltung, der Gemeindepolizei, an den Gemeindeunterrichtsanstalten und an den öffentlichen Gemeindekrankenhäusern. Nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen z.B. die Vertragsbediensteten der Privatwirtschaftsverwaltung wie

Badeanstalten, Kuranstalten usw. Es bleibt der Gemeinde jedoch unbenommen, dieses Gesetz auch auf das Dienstverhältnis solcher Vertragsbediensteter als anwendbar zu erklären.

Eine weitere Beschränkung erfährt der Geltungsbereich dieses Gesetzes durch § 1 Abs. 2. Nach dieser Bestimmung ist das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten nur dann diesem Gesetz unterworfen, wenn er mindestens halbbeschäftigt ist, d.h., daß seine Wochendienstleistung mindestens 22 1/2 Stunden beträgt. Da das Entgelt auf einen ganzen Monat abgestellt ist, wird eine Halbbeschäftigung auch dann anzunehmen sein, wenn der Vertragsbedienstete jeweils eine Woche ganz beschäftigt und die folgende Woche jedoch ganz frei ist.

Der Abs. 3 verweist grundsätzlich auf das nach der n.ö. Gemeindeordnung bzw. nach dem jeweiligen Stadtstatut im selbständigen Wirkungsbereich zuständige Organ der Gemeinde. Es mußten in einzelnen Bestimmungen aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Organe als zur Beschlußfassung oder Setzung der erforderlichen Maßnahmen zuständig erklärt werden.

Zu § 2 (Aufnahmeerfordernisse):

Der § 2 enthält die allgemeinen Aufnahmebedingungen, wie sie in den Dienstrechten grundsätzlich üblich sind. Es wird allerdings die Kenntnis der Staatssprache nicht in einem eigenen Punkt gefordert; diese Voraussetzung gehört zu der in Abs. 1 lit. d geforderten "allgemeiner Eignung".

Im Abs. 2 wird dem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben, Personen als Vertragsbedienstete auch dann aufzunehmen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und andere geeignete Bewerber nicht vorhanden sind. In diesen Fällen ist die vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit nur in den Fällen des § 23 (Naturalbezüge), des § 26 (Ansprüche bei Dienstverhinderung), des § 31 (Erholungsurlaub) und des § 33 (Abfindung für den Erholungsurlaub) zu berücksichtigen. Eine Nachsicht anderer Aufnahmeerfordernisse als der nach § 2 Abs. 1 lit. b erscheint nicht möglich, da im Gesetz nicht vorgesehen.

Zu § 3 (Dienstvertrag):

Für die Ausfertigung des Dienstvertrages wird Schriftlichkeit gefordert, wobei der Vertrag von beiden Teilen zu unterschreiben ist. Die Gültigkeit des Vertrages hängt aber nicht von der schriftlichen Ausfertigung ab, wie sich aus der Rechtsprechung der auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl.Nr. 170/1946, zur Entscheidung von Streitigkeiten zuständigen Arbeitsgerichte ergibt.

In Abs. 1 sind weiters alle wichtigen Teile des Dienstvertrages aufgezählt, die unbedingt Gegenstand und Inhalt des Dienstvertrages sein müssen. Dabei wird ein Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit unterschieden. Das Dienstverhältnis auf Probe wird in Abs. 3 auf die Höchstdauer eines Monats beschränkt, während ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis nach der gleichen Gesetzesstelle nur einmal verlängert werden darf. Auf bestimmte Zeit gilt ein Dienstverhältnis nur dann eingegangen, wenn im Dienstvertrag entweder eine bestimmte Dauer (z.B. drei Monate) oder ein Endtermin (z.B. bis 31. Dezember 1961) festgesetzt sind oder wenn die Aufnahme für die Durchführung einer bestimmten Arbeit (z.B. für die Durchführung der Volkszählung) erfolgt.

Änderungen des Dienstverhältnisses sind durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten (Abs. 2). Den Vertragsbediensteten ist eine schriftliche Ausfertigung sowohl des Dienstvertrages als auch sämtlicher Nachträge auszufolgen, wenn der Gemeinderat die Aufnahme beschlossen oder der Änderung des Dienstverhältnisses zugestimmt hat.

Zu § 4 (Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung):

Die allgemeinen Dienstpflichten der Vertragsbediensteten entsprechen jenen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten. Wenn auch ein Vertragsdienstverhältnis eine wesentlich lockerere Bindung als ein pragmatisches darstellt, so müssen den Vertragsbediensteten die gleichen Pflichten wie den Beamten treffen. Dies gilt insbesondere auch für Abs. 2.

Zu § 5 (Dienstverhinderung):

Die Vorschriften über die bei einer Dienstverhinderung einzuhaltende Vorgangsweise sind den für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen nachgebildet.

Zu § 6 (Nebenbeschäftigung):

Die Nebenbeschäftigung ist, anders als bei den pragmatischen Gemeindebediensteten, nur dann zu melden, wenn sie eine Dauer von 4 Wochen voraussichtlich übersteigt. Es bedeutet dies eine gewisse Erleichterung, da nicht jede Nebenbeschäftigung gemeldet werden muß.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß eine Nebenbeschäftigung nicht soweit gehen darf, daß diese zur Hauptbeschäftigung und der Dienst bei der Gemeinde zur Nebenbeschäftigung wird. Dies würde einen Entlassungsgrund im Sinne des § 39 Abs. 2 lit. e ergeben. Dies wahrzunehmen wird jedoch Aufgabe der Gemeinde sein.

Zu § 7 (Bezüge):

Hier wird zunächst festgestellt, daß dem Vertragsbediensteten monatlich Bezüge zustehen und sodann erklärt, was alles zum Monatsbezug gehört.

Abs. 3 setzt den Anspruch auf die Sonderzahlungen fest, die viermal im Jahr im Ausmaß je eines halben Monatsbezuges gebühren. Es sind dies der sogenannte "dreizehnte" und "vierzehnte" Monatsbezug.

Zu § 8 (Entlohnung):

Maßgebend für die Höhe des Monatsentgeltes nach § 10 oder § 12 ist die Einstufung in die Entlohnungsgruppe, die nach den für die Gemeindebeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften, also die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 und die Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 sowie die zu deren Durchführung ergangenen Verordnungen zu erfolgen hat. Es kann daher niemand z.B. in die Entlohnungsgruppe a eingestuft werden, der nicht das erforderliche abgeschlossene Hochschulstudium nachweisen kann.

Abs. 2 enthält die Ermächtigung an den Gemeinderat, den Vertragsbediensteten bestimmter Dienstzweige eine Dienstzulage zu gewähren. Dies kann aber dann nicht erfolgen, wenn den Gemeindebeamten des gleichen Dienstzweiges eine Dienstzulage nicht zukommt.

Zu § 9 (Entlohnungsgruppen der Besoldungsgruppe I):

Die in der Besoldungsgruppe I vorgesehenen Entlohnungsgruppen entsprechen den für die Gemeindebeamten des Schemas II geltenden Verwendungsgruppen.

Zu § 10 (Monatsentgelt der Besoldungsgruppe I):

Die im Abs. 1 enthaltenen Bezugsansätze wurden der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 282/1960, entnommen. Die Ansätze wurden jedoch bei Groschenbeträgen über 50 Groschen auf den vollen Schillingbetrag aufgerundet, sonst vernachlässigt.

Die für Vertragsbedienstete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgesehene Regelung entspricht ebenfalls der Bundesregelung. Im Hinblick auf § 13 (Ergänzungszuschläge) kommt dieser Bestimmung zur Zeit nur untergeordnete Bedeutung zu. Ein in die Entlohnungsgruppe d eingereichter, aber noch nicht 18 jähriger Vertragsbediensteter bekäme demnach ein Monatsentgelt von S 1.035.--. Im Hinblick auf § 13 hätte er bis zum vollendeten 17. Lebensjahr S 1.160.-- ab dem vollendeten 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr S 1.284.-- als Monatsbezug (Monatsentgelt zuzüglich Ergänzungszuschlag von S 125.-- bzw. S 249.-- S) zu erhalten.

Das Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I entspricht den um 3,5 v.H. erhöhten Gehaltsansätzen der Gemeindebeamten von der Dienstklasse I (Verwendungsgruppe E) bis zur Dienstklasse VI (Verwendungsgruppe A, Gehaltsstufe 5) des Schemas I. Die Erhöhung um 3,5 v.H. ergibt sich aus den höheren Sozialversicherungsbeiträgen, sodaß die Nettobezüge im wesentlichen gleich hoch sind.

Zu § 11 (Entlohnungsgruppen der Besoldungsgruppe II):

Der § 11 enthält die Grundlage für die Einstufung jener Vertragsbediensteten, die in einem der in Schema I der Anlage 1 zur

Gemeindebeamtendienstordnung 1960 aufgezählten Dienstzweige Verwendung finden.

Zu § 12 (Monatsentgelt der Besoldungsgruppe II):

Die Einteilung in 7 Entlohnungsgruppen in der Besoldungsgruppe II entspricht der Einteilung des Schemas I der Gemeindebeamten, also der vorwiegend mit manuellem Arbeiten befaßten Gemeindebediensteten. Auch hier sind etwas herabgesetzte Entlohnungsansätze für die noch nicht 18 Jahre alten Vertragsbediensteten vorgesehen.

Im übrigen gelten die Ausführungen zu § 10 auch hier. Es war jedoch eine Erhöhung der Gehaltsansätze des Schemas I der Gemeindebeamten um 5,5 v.H. erforderlich, da diese Vertragsbedienstete höhere Sozialversicherungsbeiträge leisten müssen.

Zu § 13 (Ergänzungszuschläge):

Der mit der Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft verbundene Mangel an Arbeitskräften hat den Bund bewogen, eine Erhöhung der Anfangsbezüge durchzuführen, da sich die relativ geringen Gehaltsansätze als äußerst nachteilig bei der Gewinnung geeigneter Arbeitskräfte auswirkten.

Die erforderliche Erhöhung der Anfangsbezüge sollte jedoch nicht den Anschein einer eingeleiteten Gehaltsbewegung hervorrufen, was nur durch die Gewährung von Ergänzungszuschlägen erreicht werden konnte.

Für die Vertragsdienstverhältnisse ist diese Regelung besonders wichtig, da nach den Bestimmungen des § 5 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 jeder, der in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen werden soll, vorerst ein mindestens zweijähriges Vertragsdienstverhältnis in Vollbeschäftigung zurückgelegt haben muß. Frühestens nach dieser Zeit kann die Übernahme (Aufnahme) in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis erfolgen. In der Praxis dauert dieses privatrechtliche Dienstverhältnis meistens sogar wesentlich länger. In manchen Gemeinden kommt es vielfach überhaupt nicht zur Pragmatisierung.

Wie in den §§ 10 und 12 wurden auch im § 13 die Ansätze auf volle Schillingbeträge auf- oder abgerundet.

Da im Abschnitt III (Sonderbestimmungen für Vertragslehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten § 46) bestimmt wird, daß diese Vertragslehrer nach den für Vertragslehrer des Bundes geltenden Rechtsvorschriften dienst- und besoldungsrechtlich zu behandeln sind, erübrigt sich eine Sonderregelung der Anfangsbezüge (Ergänzungszuschläge) für die Vertragslehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 bewirkt, daß der Ergänzungszuschlag z.B. bei der Sonderzahlung nach den Vorschriften des § 7 Abs. 3 zu werten ist. Der Ergänzungszuschlag "teilt das rechtliche Schicksal" der Sonderzahlung. Wenn z.B. ein Vertragsbediensteter während des Kalendervierteljahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nur zwei Monate vollbeschäftigt war, so gebühren ihm nur zwei Drittel des halben Ergänzungszuschlages (= ein Drittel des ganzen), da ihm für diese Zeit auch nur zwei Drittel des halben Monatsentgaltens (= ein Drittel des ganzen) gebühren.

Zu § 14 (Überstellung):

Bei der Überstellung von Vertragsbediensteten sind die für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen der §§ 15 und 16 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 15 (Familienzulagen):

Die Familienzulagen gebühren den Vertragsbediensteten ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstverhältnis auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde und ohne Rücksicht darauf, ob sie voll- oder teilbeschäftigt sind. Den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten gebühren die Familienzulagen gemäß § 21 aber nur in dem entsprechenden Teilausmaß. Die für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften sind im § 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 enthalten.

Zu § 16 (Studienbeihilfe):

Hier wurde die Bestimmung des § 46 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1960 in der Form wörtlich übernommen, daß die Studienbeihilfe nur den vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt. Es ist dabei allerdings ohne Bedeutung, ob der Vertragsbedienstete für bestimmte oder für unbestimmte Zeit aufgenommen wurde. Ein Anspruch auf

Studienbeihilfe ist aber nur bei mindestens zwei Kindern, für die Kinderzulage gebührt, gegeben. Ob und in welcher Höhe eine Studienbeihilfe auch bei nur einem Kind gewährt wird, bleibt dem freien Ermessen des Gemeinderates überlassen .

Zu § 17 (Anfall und Einstellung des Monatsbezuges):

Die für das Entstehen des Anspruches auf den Monatsbezug bzw. das Enden desselben erforderlichen Bestimmungen enthält dieser Paragraph. Der Anspruch entsteht mit dem Dienstantritt und erlischt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Besonders wichtig erscheint die Bestimmung des Absatz 3 für den Fall, daß die Gemeinde am vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten ein Verschulden trifft. In einem solchen Fall behält der Vertragsbedienstete den Anspruch auf den Monatsbezug für die restliche Zeit bei auf bestimmte Zeit abgeschlossenem Dienstvertrag, bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenem Dienstvertrag bis zum Ablauf der im § 38 festgesetzten Kündigungsfrist. Die Einrechnung der versäumten Verdienstmöglichkeiten darf erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer derartigen Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

Zu § 18 (Auszahlung):

Der Tag der Auszahlung ist mit dem 15. jeden Kalendermonates festgesetzt. Der Vertragsbedienstete wird somit für einen halben Monat im nachhinein und für den zweiten halben Monat im vorhinein entlohnt. Nur dann, wenn der 15. kein Arbeitstag ist, d.h. wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, ist der Monatsbezug am vorhergehenden Arbeitstag (= Freitag der betreffenden Kalenderwoche) auszuzahlen. Ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch der ganze Monatsbezug oder ein Teil desselben fällig, so hat dessen Auszahlung spätestens am letzten Tag des Dienstverhältnisses zu erfolgen.

Die einzelnen Sonderzahlungen sind jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September bzw. 15. November auszuzahlen. Da der 15. November gemäß § 31 Abs. 3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in Nieder-

österreich als Feiertag im dienstrechtlichen Sinne gilt, wird die Sonderzahlung für das 4. Kalendervierteljahr immer am vorhergehenden Arbeitstag ausbezahlt sein. Die anderen Sonderzahlungen nur dann, wenn der jeweils vorgesehene Auszahlungstag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag ist. Scheidet der Vertragsbedienstete jedoch vor Ablauf des Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist ihm der noch gebührende aliquote Teil der Sonderzahlung spätestens einen Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.

Zu § 19 (Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen):

Diese Vorschriften mußten so erstellt werden, daß sie sowohl auf die vollbeschäftigten als auch auf die teilbeschäftigten Vertragsbediensteten anwendbar sind. Es wurden die für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen der GBDO 1960 an die Erfordernisse der Vertragsbediensteten entsprechend angepaßt, übernommen.

Besondere Bedeutung kommt der Bestimmung des Abs. 3 zu. Steht ein Vertragsbediensteter zu zwei oder mehreren Gemeinden in einem Dienstverhältnis, gleichgültig ob zu einer dieser Gemeinden in einem öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) oder privatrechtlichen, so ist für die Wertung nach Abs. 2 das Gesamtausmaß aller dieser Beschäftigungen zu berücksichtigen.

Die Vorrückungstermine sind so wie bei den Gemeindebeamten der 1. Jänner und der 1. Juli, der der Beendigung des zweijährigen Zeitraumes folgt.

Zu § 20 (Mehrdienstleistung der Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II):

Eigene Bestimmungen über die Mehrdienstleistungen sind nur für die Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II (Arbeiter) enthalten. Diese Überstundenentlohnung gebührt aber nur dann, wenn die Mehrdienstleistung über Anordnung erfolgt ist. Abs. 5 enthält eine Sonderregelung für die Sonn- und Feiertagsarbeit im Rahmen von Turnusdiensten.

Für die Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I gelten die Vorschriften des § 22 über die Nebengebühren.

Zu § 21 (Entlohnung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten):

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete (siehe die Erläuterung zu § 1 Abs. 2) erhalten nur den ihrer Arbeitszeit entsprechendem Teil des Monatsbezuges. Eine entsprechende Minderung tritt u.a. auch bei der Urlaubsabfindung (§ 33), bei der Abfertigung bzw. beim Sterbekostenbeitrag (§ 40) und bei den Teuerungszuschlägen (§ 50 Abs. 2) ein.

Zu § 22 (Nebengebühren) und § 23 (Naturalbezüge):

Für die hier genannten dienst- und besoldungsrechtlichen Gebiete geltend die für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen sinngemäß. Es soll dadurch eine gewisse Einheitlichkeit ermöglicht werden.

Zu § 24 (Außerordentliche Zuwendungen für besondere Leistungen):

Die hier vorgesehene Regelung entspricht zwar grundsätzlich der Bestimmung des § 49 GBDO. 1960, doch wurde der Wortlaut etwas vereinfacht und dadurch die Anwendung erleichtert.

Zum Abs. 3 ist noch darauf hinzuweisen, daß die erforderliche 25- oder 40-jährige Dienstzeit nicht bei der Gemeinde zurückgelegt worden sein muß. Es sind vielmehr alle gemäß § 28 Abs. 2 als Vordienstzeiten anrechenbare Zeiträume - ausgenommen die Privatedienstzeiten nach § 28 Abs. 2 lit. b - als "öffentlicher Dienst" anzusehen.

Zu § 25 (Führung eines Straf- oder Zivilprozesses im dienstlichen Interesse):

Auch hier wurde die analoge Bestimmung der GBDO. 1960 (§ 47) soweit übernommen, daß eine gleichartige Behandlung von Vertragsbediensteten und Gemeindebeamten in gleichgelagerten Fällen möglich ist. Auf die Ersetzung der Prozeßkosten besteht kein Anspruch sondern liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Zu § 26 (Ansprüche bei Dienstverhinderung):

Die hier vorgesehenen Bestimmungen stellen die erforderlichen Ergänzungen der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften dar. Es sind besondere Begünstigungen für die Kriegsbeschädigten und die Empfänger von Opferrenten vorgesehen. Eine besondere Bestimmung ist auch für die weiblichen Vertragsbediensteten vorgesehen, die nach den Mutterschutzvorschriften nicht beschäftigt werden dürfen. Diese Frauen bekommen, wenn sie vom Sozialversicherungsträger nicht die vollen Bezüge erhalten, eine Ergänzung auf die vollen Bezüge.

Aus sozialen Gründen wird im Abs. 3 das Ausmaß des während einer Krankheit zustehenden Monatsbezuges mit 49 v.H. festgesetzt. Dadurch erhält der Vertragsbedienstete vom zuständigen Sozialversicherungsträger auch weiterhin das volle Krankengeld für den sozialversicherungsrechtlich festgesetzten Zeitraum. Da das Krankengeld ungefähr die Hälfte des Monatsbezuges beträgt, erhält der Vertragsbedienstete praktisch seinen vollen Monatsbezug weiter.

Von besonderer Bedeutung ist auch Abs. 9, wonach das Dienstverhältnis nach einjähriger Dauer der Dienstverhinderung als aufgelöst gilt, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes neuerlich der Fall einer Dienstverhinderung ein, so gilt diese als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Es sind daher die Zeiträume zusammenzurechnen.

Zu § 27 (Vorschuß):

Die Bestimmungen über die Gewährung von Bezugsvorschüssen sind ähnlich den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften. Ein Vorschuß kann aber nur gewährt werden, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist. Bei auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnissen ist die Vorschußhöhe mit zwei Monatsbezügen beschränkt.

Bei allen Arten von Vertragsverhältnissen kann jedoch eine nicht-rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

Zu § 28 (Vordienstzeiten):

Für die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften der GBDO. 1960 wörtlich übernommen worden. Grundsätzlich sind daher alle öffentlichen Dienstzeiten zur Gänze und Privatdienstzeiten zur Hälfte anzurechnen.

In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch auf die Anrechnung solcher Zeiträume besteht, der sogar arbeitsgerichtlich eingeklagt werden kann.

Hinsichtlich jener Zeiträume, während welcher der Vertragsbedienstete nur teilbeschäftigt war, enthält Abs. 8 die erforderlichen Vorschriften.

Zu § 29 (Nicht anrechenbare Zeiträume):

Aus der Bestimmung des Abs. 1 ergibt sich, daß die Anrechnung nur bei Dienstverhältnissen durchzuführen ist, die entweder auf unbestimmte Zeit eingegangen wurden oder, wenn sie auf bestimmte Zeit eingegangen sind, das auf bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis insgesamt schon zwei Jahre gedauert hat.

Abs. 2 enthält die gleichen Vorschriften wie § 11 der GBDO. 1960.

Im Abs. 3 sind die erforderlichen Vorschriften für die Anrechnung von jenen Zeiträumen enthalten, für die der Vertragsbedienstete aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat. Für diese zurückzuerstattenden Abfertigungen - von privaten Dienstgebern erhaltene Abfertigungen sind nicht zurückzuerstatten - wird gleichzeitig der jeweilige Umrechnungsschlüssel festgelegt. Dadurch hat ein Vertragsbediensteter, der z.B. am 1. Jänner 1947 eine Abfertigung im Betrage von S 1.500.-- erhalten hatte, einen Betrag von S 7.500.-- zurückzuzahlen, damit er die vor dem 1. Jänner 1947 zurückgelegte Dienstzeit als Vordienstzeit angerechnet bekommen kann.

Zu § 30 (Gemeinsame Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten):

Der Abs. 1 regelt die Art der Anrechnung. Es ist demnach, so wie bei den Gemeindebeamten, von der niedrigsten Entlohnungsstufe bzw.

-gruppe auszugehen. Letzteres vor allem dann, wenn der Vertragsbedienstete zwischen Dienstantritt und Anrechnung in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt wurde.

Abs. 2 regelt den Zeitpunkt, ab dem die Anrechnung wirksam werden soll. Die in lit. a vorgesehene Frist (ein Jahr nach Aufnahme) erscheint gerechtfertigt und ist allgemein üblich.

Zu § 31 (Erholungsurlaub):

Auch für den den Vertragsbediensteten gebührenden Erholungsurlaub wurden wegen der Einheitlichkeit die bewährten Vorschriften der GBDO. 1960 übernommen.

Ein Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht grundsätzlich nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens sechs Monaten. Das Urlaubsausmaß richtet sich nach der Dauer der Dienstzeit bzw. nach dem Lebensalter. Im ersten Urlaubsjahr sind die im Kalenderjahr = Urlaubsjahr im Dienst verbrachten vollen Kalendermonate von Bedeutung. Erfolgte der Dienstantritt z.B. am 1. April, so beträgt der Urlaub neun Zwölftel von 14 Werktagen und kann dieser Urlaub frühestens ab 1. Oktober verbraucht werden. Im Zusammenhalt mit Abs. 5 würde das Urlaubsausmaß in diesem Fall 11 Werktage betragen.

Für Vertragsbedienstete, die bei ihrer Tätigkeit gesundheitsgefährdet sind, ist ein Mindesturlaub von 24 Werktagen garantiert.

Eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes sieht Abs. 4 für bestimmte Dienstzweige vor. Das Höchstausmaß des Erholungsurlaubes ist in jedem Fall durch den letzten Satz des Abs. 6 mit 32 Werktagen festgesetzt.

Zu § 32 (Sonderurlaub, Dienstfreistellung):

Für die Gewährung eines Sonderurlaubes und für die dienstfreistellung von Mandataren und bestimmten staatlichen Organen wird auf die Bestimmungen der GBDO. 1960 verwiesen.

Zu § 33 (Abfindung für den Erholungsurlaub)

Nach Abs. 1 gebührt eine Abfindung für den Erholungsurlaub, wenn dieser vor Beendigung des Dienstverhältnisses nicht verbraucht wurde, d.h. wenn der Vertragsbedienstete aus dienstlichen Gründen den Urlaub nicht verbrauchen konnte. Liegt der Grund für den Nichtverbrauch des

Urlaubes in der Person des Bediensteten, außer wegen Dienstunfähigkeit, so besteht kein Anspruch auf die Urlaubsabfindung. Es ist aber unerheblich, ob das Dienstverhältnis durch Kündigung oder Entlassung endet.

Die Höhe der Urlaubsabfindung beträgt ein Zweiundfünfzigstel des Monatsbezuges für jede Woche, in der der Urlaub nicht verbraucht werden konnte. Die Anzahl der Wochen ist in den beiden ersten Kalenderjahren vom Beginn des Dienstverhältnisses (Dienstantritt) an, ab dem dritten Kalenderjahr vom Jahresbeginn an zu rechnen.

Nach Abs. 3 gebührt eine Urlaubsabfindung nicht, wenn das Dienstverhältnis nach einjähriger Dienstverhinderung gemäß § 26 Abs. 9 endet.

Zu § 34 (Verlust des Anspruches auf Urlaub und auf Abfindung):

Der Anspruch auf den Erholungsurlaub und auf die Abfindung für diesen geht verloren, wenn der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund das Dienstverhältnis kündigt. Nur den Anspruch auf Urlaub, nicht jedoch den Anspruch auf Urlaubsabfertigung, verliert der Vertragsbedienstete im Falle seiner Entlassung.

Zu § 35 (Enden des Dienstverhältnisses):

Außer dem im § 26 Abs. 9 enthaltenen Grund (Dienstverhinderung länger als ein Jahr) endet das Dienstverhältnis durch den Tod, durch einverständliche Lösung, durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde und durch vorzeitige Auflösung (d.h. durch Kündigung oder Entlassung). Ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Zeit oder mit Abschluß der Arbeiten, auf die es abgestellt war.

Von besonderer Bedeutung ist Abs. 3, der gewisse Schutzbestimmungen gegen ungerechtfertigte Entlassung oder Kündigung enthält.

Zu § 36 (Zeugnis):

Dem Vertragsbediensteten ist beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ein Zeugnis auszustellen. In dieses ist aber eine Bewertung der geleisteten Arbeiten nicht aufzunehmen.

Zu § 37 (Kündigung):

Das Dienstverhältnis kann während des ersten Jahres (bei nicht Vollbeschäftigten während der ersten 2 Jahre) ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt werden, wobei die Schriftlichkeit nicht unbedingt erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Kündigung nur mehr schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen.

Bei den in Abs. 2 aufgezählten Kündigungsgründen wurde in lit.g) eine zusätzliche Kündigungsbeschränkung eingebaut. Eine Kündigung soll in diesem Fall dann nicht mehr möglich sein, wenn der Vertragsbedienstete das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

Die in Abs. 2 lit. h und i enthaltenen Kündigungsgründe nehmen auf die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Bedacht. Nach lit. h kann eine Kündigung zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, ab dem dem Vertragsbediensteten eine Altersrente zusteht. In lit. i ist das für den Übertritt in den dauernden Ruhegenuß bei Beamten maßgebliche 65. Lebensjahr als Kündigungsgrund angeführt, wenn der Vertragsbedienstete Anspruch auf einen Ruhegenuß aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat.

Hinsichtlich der weiblichen Vertragsbediensteten wird auf die Kündigungsbeschränkungen nach den Mutterschutzvorschriften verwiesen.

Zu § 38 (Kündigungsfristen):

Die Gemeinde und der Vertragsbedienstete sind bei der Kündigung des Dienstverhältnisses an bestimmte Fristen gebunden, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen. Wird die gesetzlich festgelegte Kündigungsfrist nicht eingehalten, so endet das Dienstverhältnis trotzdem erst mit Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist.

Um den gekündigten Vertragsbediensteten die Möglichkeit zum Aufsuchen eines neuen Postens zu gewähren, sind ihm während der Kündigungsfrist je Woche 8 Arbeitsstunden freizugeben.

Zu § 39 (Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses):

Diese Gesetzesstelle entspricht den analogen Vorschriften in gleichartigen Gesetzen, wie z.B. im Angestelltengesetz. Der Unterschied gegenüber der Kündigung besteht darin, daß die Entlassung an keine Kündigungsfristen gebunden ist. Die Aufzählung der Gründe ist nur eine beispielsweise; es können daher für die Entlassung auch andere wichtige Gründe maßgebend sein.

Zu § 40 (Abfertigung):

Ein Anspruch auf Leistung einer Abfertigung seitens der Gemeinde an den Dienstnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses besteht erst nach einer mindestens dreijährigen Dauer desselben. Die Höhe der Abfertigung entspricht den einschlägigen Vorschriften des Angestelltengesetzes, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine Abfertigung nicht gebührt. Aus dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes wurde die Vorschrift übernommen, daß weiblichen Vertragsbediensteten eine Abfertigung gebührt, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Verehelichung oder der Geburt eines lebenden Kindes kündigen.

Besondere Bedeutung kommt dem Abs.4 bei der Bemessung der Abfertigung zu. Bei der Berechnung der Dauer des Dienstverhältnisses sind alle bei einer Gebietskörperschaft verbrachten Zeiträume der bei der Gemeinde verbrachten Dienstzeit zuzurechnen. Von der sich derart ergebenden Abfertigungshöhe muß eine für frühere Dienstverhältnisse erhaltende Abfertigung abgerechnet werden, sofern diese nicht anlässlich der Anrechnung von Vordienstzeiten zurückgezahlt wurde.

Beim Tod des Vertragsbediensteten gebührt den Erben ein Sterbekostenbeitrag, der die Hälfte der Abfertigung beträgt. Wenn das Dienstverhältnis noch keine 3 Jahre gedauert hat, so gebührt ein Sterbekostenbeitrag nur in der Höhe eines Monatsbezuges.

Zu § 41 (Sonderverträge):

Diese Bestimmung schafft die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bestimmungen des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes zu eng wären, abweichende Vereinbarungen zu treffen. Dies wird vor allem dann zutreffen, wenn ein höheres Entgelt vereinbart werden soll. Ein Sondervertrag darf jedoch nur solche Vereinbarungen enthalten, die für den Dienst-

nehmer günstiger als die Bestimmungen dieses Gesetzes sind.

Zu § 42 (Besondere Befugnisse des Bürgermeisters):

Da der Gemeinderat nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nur jedes Kalendervierteljahr einmal zu einer Sitzung zusammentreten muß, ist eine Bestimmung vorgesehen, die dem Bürgermeister die Verfügung der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Probe, der Kündigung oder Entlassung dann ermöglicht, wenn dies in dringenden Fällen erforderlich ist und der Gemeinderat nicht rechtzeitig einen diesbezüglichen Beschluß fassen kann. Eine ungerechtfertigte Kündigung oder Entlassung kann der Bürgermeister im Hinblick auf die Schutzbestimmung des § 35 Abs.3 jedoch nicht verfügen, sodaß diese Ermächtigung unbedenklich erscheint. Überdies enthält Abs.2 weitere Schutzbestimmungen für den Fall, daß der Gemeinderat den vom Bürgermeister verfügten Maßnahmen nicht zustimmt.

Abschnitt II.

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete
im Gemeindegewachsdienst.

Zu § 43:

Hier wird eindeutig festgelegt, daß für die Vertragsbediensteten im Gemeindegewachsdienst die Sonderbestimmungen des Abschnittes II nur die notwendige Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes I darstellen.

Zu § 44 (Aufnahmeerfordernisse):

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Gemeindegewachsdienst insbesondere darauf, daß in diesem Dienstzweig der Dienst mit der Waffe zu versehen ist, muß als Aufnahmeerfordernis die Ableistung des Präsenzdienstes mit der Waffe vorgesehen werden.

Dazu kommen als weitere Aufnahmeerfordernisse ein Höchstalter von 30 Jahren und eine Mindestgröße von 168 cm, die nicht nachgesehen werden können.

Die im Abs.2 enthaltene Einschränkung bezüglich des Dienstes in Uniform soll gewährleisten, daß der im Gemeindefachdienst verwendete Vertragsbedienstete über die ihm zustehenden Rechte aber auch über die von ihm zu beachtenden Pflichten genauestens unterrichtet ist. Es soll dadurch aber auch vermieden werden, daß es zu Unzulänglichkeiten kommt, die dem Ansehen der Exekutive nicht entsprechen.

Der Abs.3 bietet die Möglichkeit, von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes mit der Waffe abzusehen, wenn der Bewerber nach den wehrgesetzlichen Bestimmungen für dessen Ableistung nicht mehr in Frage gekommen ist. Die Vertrautheit im Umgang mit Waffen muß aber gegeben sein.

Zu § 45 (Entlohnung):

Die Entlohnung erfolgt nach der Besoldungsgruppe I, Entlohnungsgruppe d. Dazu bekommt der im Wachdienst verwendete Vertragsbedienstete die in § 22 Abs.2 GBGO. 1958 für Gemeindefachbeamte vorgesehenen Zulagen.

Abschnitt III:

Sonderbestimmungen für Vertragslehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten.

Zu § 46:

Wie bereits in der Einleitung näher ausgeführt, ist auf Grund der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Behandlung der Vertragslehrer durch das gegenständliche Gesetz erforderlich. Um eine einheitliche Behandlung aller Lehrkräfte zu ermöglichen wird bestimmt, daß die für die Vertragslehrer des Bundes geltenden Rechtsvorschriften auch für die Vertragslehrer an den Gemeindeunterrichtsanstalten anzuwenden sind.

Abschnitt IV:

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 47:

Das Gesetz soll mit dem seiner Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft treten. Mit dem gleichen Zeitpunkt ver-

lieren die in den Gemeinden geltenden Dienstordnungen und sonstigen Vorschriften, die das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten regeln, ihre Gültigkeit.

Zu § 48:

Neue Dienstverträge dürfen ab der Wirksamkeit dieses Gesetzes nur mehr nach diesen Bestimmungen abgeschlossen werden. Für die bereits abgeschlossenen Dienstverträge bleiben die bisherigen Vorschriften solange in Geltung, bis eine Erneuerung des Dienstvertrages nach § 49 erfolgt ist.

Zu § 49:

Nach dieser Vorschrift ist die Erneuerung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften abgeschlossenen Dienstverträge vorgesehen. Das erneuerte Dienstverhältnis gilt als Fortsetzung des bisherigen. Für die Überleitung der Vertragsbediensteten in die erneuerten Dienstverträge mußte unter Berücksichtigung der in den Gemeinden bestehenden verschiedenartigen Dienstordnungen ein eigener Weg gefunden werden. Dies deshalb, weil in manchen Gemeinden auch bei Vertragsbediensteten Beförderungen ausgesprochen wurden. Es ist daher vorgesehen, daß vom bisherigen Monatsentgelt ausgehend die neue Einstufung erfolgt, wobei die bisherige Dienstzeit unberücksichtigt bleibt. Die Dienstzeit wird nur dann zu berücksichtigen sein, wenn sich dadurch eine günstigere Einstufung des Vertragsbediensteten ergeben sollte.

Die in Abs.5 vorgesehene Bestimmung soll gewährleisten, daß das bisherige Gesamtausmaß der angerechneten Vordienstzeiten nicht verringert wird, wobei eine eventuelle Änderung der Teilzeiten der einzelnen Vordienstzeiten durchaus möglich ist. Es darf sich ja nur das bisherige Gesamtausmaß nicht vermindern. Bei einer mittlerweile erfolgten Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe ist nach Anrechnung der Vordienstzeiten die Einstufung in der Entlohnungsgruppe, in der sich der Vertragsbedienstete im Zeitpunkt der Anrechnung befindet, nochmals zu überprüfen, wobei § 14 und Abs.5 dieses Paragraphen zu beachten sind.

Zu § 50:

Die Bestimmungen über die Gewährung einer Ergänzungszulage entsprechen den analogen Bestimmungen bei der Überstellung eines Gemeindebeamten. Dies gilt auch für die im Abs. 2 vorgesehenen Teuerungszulagen.

Zu § 51:

Diese Bestimmung stellt eine Erleichterung für die weiblichen Vertragsbediensteten dar, die bisher schon kündigen wollten, aber dies wegen des mangelnden Anspruches auf Abfertigung unterlassen hatten.

Zu § 52:

Da die Erneuerung der Dienstverträge einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss nicht erfordert, kann der Bürgermeister mit der Durchführung betraut werden.

Durch den Abs. 2 wird die Befreiung von eventuell zu entrichtenden Verwaltungsabgaben normiert. Eine Befreiung von der Stempelpflicht ist jedoch nicht möglich, da hierfür ein eigenes Bundesgesetz erforderlich ist. Es kann aber auch die Übernahme dieser Stempelgebühren durch die Gemeinden nicht vorgesehen werden, da diese Beträge sonst als Teil des Monatsbezuges versteuert werden müssten.

Abschließend darf noch erwähnt werden, daß von verschiedenen Gemeindevertretern die Regelung des Vertragsbedienstetenrechtes durch den vorliegenden Gesetzentwurf wärmstens begrüßt wird und der Hoffnung auf baldige Verabschiedung durch den Hohen Landtag Ausdruck verliehen wurde.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:
"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf über das Dienst- und Besoldungsrecht bestimmter Kategorien von Vertragsbediensteten der niederösterreichischen Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut (Nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz - GVBG.) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Niederösterreichische Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kirch